

Adfer. 5. 1320.

J. H. Reichenauer  
Vorb. Zöllner's. der Einprägung



H. i. 142

*Hi. 142.*

Ueber  
**Zollfreiheit**  
der  
Lieferanten

für den Hof und Staat, ferner für den Adel  
und andere Zollbefreiete Personen,  
Ingleichen für die Kreiseingesessenen  
bei der Fouragelieferung  
auf Staats- und Privat-Zöllen.

---

Ein Beitrag zum Cameralrecht,  
insbesondere zur Erläuterung des Allgemeinen Land-  
rechts Th. II. Tit. 15. S. 104.

von

Johann Friedrich Meitemeier,  
Königl. Preuss. Legationsrath und öffentlichen Lehrer der  
Rechte zu Frankfurt an der Oder.

---

Frankfurt an der Oder,  
in der Akademischen Buchhandlung, 1798.

KOEN. FRIED.  
UNIVERS.  
ZUHALLE

---

Ueber Zollfreiheit der Lieferanten auf  
Staats- und Privatzöllen.

---

Es ist eine bekannte Sache, daß Güter, die dem Landesherrn eigenthümlich gehören, so oft sie eine Zollstätte passieren, einer Abgabe auf derselben nicht unterworfen sind; oder nach der gemeinen Sprache, daß Fürstengut zollfrei ist. Diese alte und in Deutschland allgemein angenommene Regel stützt sich so fest auf die Autorität des Herkommens und auf die Empfehlung der Billigkeit, daß sie nicht weiter bestritten wird. So gewiß aber dieser Satz an sich ist, so zweifelhaft wird er doch nicht selten in der Anwendung, nach den verschiedenen dabei eintretenden Fällen. Schon

der Umfang des Begriffs von Fürstengut führt auf Zweifel, indem man nicht gleich einseht, ob sich dasselbe bloß auf Hofbedürfnisse, oder auch auf Bedürfnisse des Staats erstreckt. Eine andere Ungewißheit entspringt aus dem Unterschiede, den die unmittelbare Anschaffung des Bedarfs für den Hof und Staat, und die Lieferung desselben entweder durch Pflichtige aus Unterthänigkeit, oder durch Gedungene mittelst eines Contracts veranlaßt. Endlich zeigt sich eine Schwierigkeit bei der Anwendung dieser Zollfreiheit in Ansehung der Privatzölle, theils wegen mancher Zweifel über das Recht der Ertheilung der Zollfreiheit, die diese betrifft, theils wegen der Auslegung der zwar gültigen, aber der Privatzölle nicht erwähnenden Freipässe.

Man kann den Werth, den die rechtliche Bestimmung dieser verschiedenen zweifelhaften Fälle für die Praxis hat, nicht verkennen; da das Object, worauf es hiebei ankommt, nichts weniger als unbedeutend ist, und mehr als ein Theil dabei das Interesse hat, daß das Recht in den berührten Fällen gewiß und außer Streit sey. Insbesondere müssen diejenigen, welche Lieferung

gen für den Staat oder für den Hof übernehmen, wünschen, daß die hierin noch obwaltenden Zweifel entfernt werden, damit sie nicht allein bei einer Unternehmung dieser Art gegen Auf-enthalt und Verlust gesichert, sondern auch im Stande sind, im voraus eine richtige Berechnung über die Kosten der Entreprise zu machen, und darnach den Antrag Ihrer Bedingungen bei der Lieferung einzurichten.

Um aber diesen Gegenstand, dem Bedürfnisse gemäß, richtig zu bestimmen, wird es nothwendig, auf den Begriff von Zoll selbst zurückzugehen, da es nicht genug ist, sich an die Gesetze zu halten, die vom Zoll reden. Denn so schwankend ist die Bedeutung von dem Worte Zoll, sowohl in den Gesetzen als in der gemeinen Sprache, daß man eine treffende Beantwortung der aufgeworfenen Fragen über Zollfreiheit verschlen müßte, wenn man solche weniger aus der Natur des Zolls als aus den vom Zoll sprechenden Verordnungen schöpfen wollte. Bald bedeutet es nämlich eine spectelle Abgabe von Waaren, die für deren freie Durchlassung an einem bestimmten Orte bezahlt wird, bald eine Abgabe von

Personen und Fuhrwerk, die eine gewisse Gegend passieren, bald überhaupt eine Abgabe, die von Pflichtigen entrichtet wird \*).

Dem gemeinen Begriffe nach ist der Zoll eine Abgabe von Waaren, die für die Erlaubniß der Einführung oder Durchlassung derselben durch eine gewisse Gegend bezahlt wird. Hierbei aber kann man mehrere Punkte, wo die Abgabe erhoben wird, unterscheiden; es kann ein solcher Punkt an der Gränze des Landes, oder auf der Landstraße, oder am Thore einer Stadt seyn. So übereinstimmend ihrer Natur nach diese Abgaben von den eingehenden Waaren an diesen verschiedenen Stellen sind: so ungleich ist doch oft ihre Benennung und das damit verknüpfte Recht,

\*) In diesem Sinn copirt selbst die gemeine Sprache das Wort Zollen, um mit der Redensart, Jemanden Ehrerbietung zollen, die Bezeugung der schuldigen Achtung auszudrücken; eine Metapher, die sehr passend auch in der Hinsicht ist, daß derjenige, der Jemanden in Worten seine Achtung zollt, gemeinlich eben so aufrichtig zu handeln pflegt als derjenige, der mit Gelde den Waarenzoll berichtigt, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß diese Zollenden in dem Plus und Minus von einander abweichen, indem der erste mit Complimenten und Schmeicheleien gemeinlich zu viel, der letztere aber in klingender Münze zu wenig zu zollen pflegt.

wenn gleich sowohl Namen als Recht oft mit einander verwechselt werden. Die Abgabe, die für die Einlassung einer Waare ins Land, also an der Gränze, gegeben wird, heißt eigentlich Gränzzoll oder Impost, auch Eingangsgefälle; die, welche für die Durchlassung auf der Landstraße oder einem Strom bezahlt wird, ist der eigentliche Zoll \*), und diejenige, die am Thore für die Einlassung in die Stadt entrichtet wird, ist Accisezoll oder Thor:Accise. Noch unterscheidet man bei der Einbringung einer Waare ihre Bestimmung, die entweder in der inländischen Consumtion oder in der Ausfuhr besteht; in welchem letztern Falle der Transitzoll statt hat; überdies werden auch die von den obigen Abgaben unterschiedene Ausgangsgefälle von ausgehenden Waaren des Inlandes erhoben.

Ungeachtet alle diese Abgaben ihre besondern Bestimmungen haben: so treffen sie doch darin mit einander überein, daß sie a) von Waaren mit Rücksicht auf den Eigenthümer dersel-

\*) Wärrers Rechtsfälle. Th. II. Ded. 200. §. 3.

ben \*), und b) für die freie Durchlassung an einem bestimmten Orte gegeben werden. Sie lassen sich daher auch wegen dieser Aehnlichkeit, in Hinsicht auf Entrichtung oder Erlassung, einisgermaassen vergleichen, und aus den darauf sich beziehenden Bestimmungen der einen Gattung Regeln der Analogie für die andere, weniger bestimmte, abstrahiren. Ueberhaupt aber sind diese Abgaben, nicht mit jenen zuweilen gleichlautenden zu verwechseln, die von andern Objecten als von Waaren, als von der Person und Fuhrwerk, oder in anderer Hinsicht, als wegen der freien Durchlassung, als zur Unterhaltung von Wegen, Brücken, Dämmen, oder zur Beschützung des Reisenden, bezahlt werden; dergleichen Brückenzoll, Wege- oder Chausséegeld, Geleitzzoll sind.

Der eigentliche Zoll, oder die Abgabe, die von Waaren auf ihrem Transporte, es sey zu Wasser oder zu Lande, für die Erlaubniß des freien Durchgangs auf einer bestimmten Straße

\*) Koepen de gabell. vœctig. telon. eorumque  
praestat. qu. 50. §. 17.

bezahlt wird, erhielt schon in frühen Zeiten sein Entstehen. Die großen Landeigenthümer wußten sich durch Ertheilung einer an sich schon natürlichen Freiheit, die reisenden Kaufleute zinsbar zu machen, und durch Gründung des Zollregals sich eine ergiebige Quelle des Einkommens zu eröffnen. Inzwischen blieb die Forderung, die sie an den Reisenden machten, nicht ohne Vergeltung; man übernahm es, ihn auf seinem Wege zu begleiten, und gegen die Gefahren der Unsicherheit zu decken; man sorgte mit der Zeit selbst für gute Straßen und Brücken. Nur war diese Vergeltung nicht allgemein, auch wurde für diese nützlichen Dienste gemeintlich noch eine besondere Abgabe, das Geleits-, Wege-, Brücken- und Dammgeld gefordert, so daß der eigentliche Zoll, wenn er gleich mit diesen neuen Abgaben oft veretult oder irrig verwechselt wurde, doch eine besondere Abgabe blieb, die sich von ihnen dadurch unterschied, daß sie bloß für die Erlaubniß des Durchgangs einer Waare auf einer bestimmten Straße entrichtet wurde, ohne daß dafür eigentlich eine besondere Beschützung und Bedeckung auf der Reise, oder eine Erhaltung der

Wege, Brücken und Dämme in brauchbarem Stande zu erwarten war.

Gewöhnlich gründeten nur die Großen des Landes, die Fürsten, Grafen und andere Dynasten, dergleichen Zölle, theils durch Eigenmacht, theils unter Begünstigung eines Kaiserlichen Privilegiums, von welchem die Reichsverfassung noch jetzt die Anlegung eines Zolls in den deutschen Reichsstaaten abhängig macht. Den Landsassen der Fürsten stand es daher um so weniger frei, Zölle auf ihren Gütern anzulegen, da sie nicht allein durch das Oberhaupt des Reichs, sondern auch ihres Landes eingeschränkt waren. Es haben jedoch mehrere derselben, besonders die größeren Städte einen Zoll, theils durch Anmaßung, theils durch Verleihung von dem Kaiser oder ihrem Landesfürsten zu erlangen gewußt. Die Gerechtfame dieser Privat-zölle können denen der landesherrlichen nicht ganz gleich gestellt werden. Es wird daher rathsam, die Zollfreiheit in Hinsicht auf diesen Unterschied besonders zu prüfen.

## 1. Zollfreiheit der Lieferanten auf Staatszöllen.

Man kann hier von dem Saxe ausgehen, daß Niemand an sich selbst einen Zoll geben kann \*). Da in freien Staaten die Zölle ein Eigenthum des Staats und zu der Beförderung des Gemeinbesten bestimmt sind: so leidet es hier keinen Zweifel, daß Staatsgut schon der Natur der Sache nach zollfrei sey. In Fürstenstaaten hingegen kann man nicht gleich behaupten, daß die Zölle zunächst oder allein dem Staate angehören, wenn es gleich nicht zu verkennen ist, daß die Quelle derselben allemal der Staat sey. Wenn man auf den Ursprung der Zölle in den deutschen Erbfürstenstaaten zurückgeht: so findet man immer, daß der Landesfürst die Einnahme aus den Zöllen für sich erhoben und darüber gleich den Einkünften aus den Kammergütern geschaltet habe. Ueberhaupt unterschied man lange kein Staatsgut vom Fürstengut. Ein solcher Unterschied äußerte sich erst deutlich, seitdem

\*) Stryck Diss. de paedagio vel portorio, cap. 4.  
P. 78.

sich Landschaften und in Besitz derselben landschaftliche Kassen formirten. Die unter der Dispensation der Landschaft stehenden Gelder, und die von ihr mit denselben angeschafften Sachen waren sichtbar Staatsgut. Sie waren es aber nicht allein; denn auch die Einkünfte aus den Domänen, Regalien und Steuern, die der Landesfürst erhob, folglich auch der Ertrag aus den Zöllen, waren nicht bloß für die Bedürfnisse des Hofes, sondern auch für die des Staats bestimmt. Es läßt sich inzwischen das Fürsten, und das Staatsgut, in Hinsicht auf diesen Unterschied, von einander absondern, und darnach die Zollfreiheit eines jeden bestimmen.

Da wo man ein Staatsgut, als es eben bezeichnet ist, annehmen kann, folgt die Zollfreiheit nicht von selbst. Denn da den Zoll nicht die Landschaft, sondern der Landesfürst als ein Regal zur Unterhaltung seines Hofstaats, wenn auch nicht allein, erhebt: so läßt sich unter solchen Umständen nicht sagen, daß der Fürst, wenn er vom Staatsgute Zoll nimmt, solchen von sich selbst nehme. Er erhebt ihn vielmehr von einem fremden Gute, und seine Einkünfte aus dem Zoll

würden sichtbar leiden, wenn das Staatsgut zollfrei passirte, ein Fall, der nicht eintritt, wenn der Fürst von Fürstengute, von seinem Eigenthume Zoll nehmen wollte. Ein solches Staatsgut also, das hier, im Gegensatz von Fürstengute, gemeint ist, kann nicht anders vom Zoll frei seyn, als wenn der Landesfürst solches überhaupt für frei erklärt, oder jedesmal für selbiges einen Freipaß giebt. Dies geschieht natürlich am ersten in solchen Staaten, wo es keine besondere landschaftliche Cassen giebt, oder doch aus selbigen keine Staatsbedürfnisse unmittelbar angeschafft, sondern die erhobenen Gelder zur Verwendung an den Landesfürsten ausgezahlt werden. Hier kann auch nicht einmal die Frage von Zollfreiheit des Staatsguts, sondern bloß von der Portofreiheit der landschaftlichen Gelder seyn.

Was Eigenthum des Fürsten ist, kann den Abgaben auf seinen Böden nicht unterworfen seyn, ohne daß derselbe solche an sich selbst giebt. Es ist also natürlich, daß Fürstengut zollfrei sey. Wenn nun der Landesherr alle öffentliche Einkünfte erhebt und verwendet, und solchergestalt

Fürsten: und Staatsgut ganz vermischet: so muß billig alles, was für den Hof und für den Staat angeschafft und transportirt wird, auf den landesherrlichen Zöllen frei passiren, ohne daß es dieserhalb eines Privilegiums oder eines Freipasses bedürfte. Und nur alsdann können diese öffentlichen Sachen dem Zoll unterworfen seyn, wenn es der Regent, aus Gründen einer guten Ordnung und um Unterschleif zu verhüten, ausdrücklich anbefohlen hat. Es wird aber der Landesherr in diesem Falle eben so wenig an Einkommen gewinnen, als im erstern Falle durch die Zollfreiheit verlieren.

Können aber diejenigen, welche die Hof- und Staatsbedürfnisse liefern, vom landesherrlichen Zoll frei seyn? \*) Durch eine allgemeine Verordnung können sie davon überhaupt, und durch Freipässe in einzelnen Fällen allerdings befreiet werden, da dies lediglich von der Gnade des Lan-

\*) Es sind hier nur solche zu verstehen, die auf eigene Rechnung Sachen für den Hof und Staat anschaffen und gegen einen gewissen Preis liefern, eigentliche Lieferanten; nicht solche, die ihre eigenen an den Hof und Staat verkauften Sachen demselben abliefern oder überbringen. Diese letztern sind nicht mehr Eigenthümer der gelieferten Sachen, wohl aber die erstern.

des Herrn, als des Empfängers des Zolls, abhängt. Ob es übrigens rathsam sey, eine solche Befreiung zu geben, und ob es nicht besser sey, statt derselben den Lieferanten einen etwas höhern Preis für das Object der Lieferung zuzugestehen, und dadurch den Unterschleifen, die bei dergleichen Befreiungen vorzukommen pflegen, auszuweichen, ist eine andere Frage. So viel ist wenigstens klar, daß der Landesherr nichts verlieren kann, wenn er die Lieferung höher als sonst bezahlt, und das höhere Quantum durch den Weg der Zollkasse wieder erhält.

Wenn dagegen diejenigen, die an den Hof oder Staat Bedürfnisse liefern, mit keinem Privilegium, auch nicht mit Freipässen versehen sind: so können sie, der Natur der Sache nach, auf eine Zollfreiheit keinen Anspruch machen. Denn in diesem Falle muß es nach der Regel gehen, welche alles, was nicht befreietes Gut ist, dem Zoll unterwirft. Alles aber, was Privateigenthum ist, und keine besondere Befreiung für sich hat, ist zollbar, folglich auch alles, was dem Hofe oder dem Staate geliefert wird, so lange es nicht öffentliches Eigenthum geworden, sondern noch

ein Eigenthum der Privatperson ist. Da nur Fürsten; oder Staats;, nicht aber Privatgut eine Befreiung vom Zoll genießt; so muß, wenn das letztere durch Vleserung ein öffentliches Gut wird, die Gränze, wo es aufhört Privatgut zu seyn, und anfängt Staats; oder Fürstengut zu werden, eine genaue Bestimmung erhalten, weil darnach die Zollbarkeit und Zollfreiheit des gelieferten Guts zu beurtheilen ist. Unstreitig entscheidet hlerin die Qualität des Eigenthümers. So lange eine Privatperson das Eigenthum der Sache hat, die dem Landesherrn zu Hof; oder Staatsbedürfnissen geliefert wird: so ist sie nicht anders als eine Privatsache, die dem Zoll unterworfen bleibt, zu betrachten. Nur alsdann hört sie auf ein zollbares Privatgut zu seyn, wenn sie in das Eigenthum des Landesherrn übergeht \*). Obgleich diese Bestimmung von Privat- und Staats; oder Fürstengut, imgleichen von Zollbarkeit und Zollfreiheit einer dem Staat zu liefernden oder gelieferten Sache klar und gewiß genug,

\*) A. E. R. I. 10. §. 1. Cocceji diff. an. tradit. necell. sit ad transfer. domin.

genug, auch mit den allgemeinen bekannten Grundsätzen des Rechts übereinstimmend ist: so wird es doch nützlich seyn, noch auf einige hiebet vorkommende Unterschiede zu sehen.

1.) Wenn eigentliche Lieferanten, also solche, die nicht aus Bürgerpflicht, sondern vermöge eines Contracts, auf eigene Rechnung für den Hof oder Staat Bedürfnisse anschaffen, solche gegen Bezahlung abliefern: so kann gegen die Anwendung des aufgestellten Grundsatzes um so weniger etwas eingewandt werden, da sie des Gewinns wegen die Lieferung übernahmen, und in diesem Betracht die gelieferte Sache, wie jede Kaufmannswaare, den öffentlichen Abgaben unterworfen bleibt. Und so wie es bei der Lekttern in Hinsicht auf die derselben anlebende Lasten gleichgültig ist, ob sie auf Speculation oder auf Bestellung angeschafft wird; so kann es auch bei Anschaffung der Bedürfnisse für den Hof oder Staat keinen Unterschied in der Entrichtung des Zolls machen, ob der Privatmann, von dem der Landesherr für den Hof und Staat das Nöthige erhält, diese Sachen auf den Grund eines vorher geschlossenen Contracts, oder auf Speculation

angeschafft hat. Es bleibt dieser Privatmann in dem einen Falle so gut als in dem andern, bis zur wirklichen Ablieferung, Eigenthümer der Sache, er kann als solcher noch immer und ganz allein über die Sache, die er für den Hof oder Staat auf eigene Rechnung angeschafft hat, willkürlich disponiren; er kann daher seinen Entschluß über dieselbe allemal ändern und an deren Stelle eine neue treten lassen; ihn trifft auch alle Gefahr, wodurch die zum Gebrauche des Hofes und Staats solchergestalt angeschaffte Sache vor der Ablieferung verunglückt. Allemal also bleibt das Object der Lieferung, so lange es noch nicht abgegeben ist, ein Privatgut, und als ein solches dem Zoll unterworfen. Daß für die Sache, die der Lieferant zu liefern verspricht, der Preis im voraus festgesetzt worden, macht den einzigen, aber in Hinsicht auf die Eigenschaft des Eigenthümers nichts ändernden Unterschied vor dem Falle der Anschaffung derselben auf Speculation, in welchem diese Bestimmung des Preises im voraus wegfällt. Es ist an sich, in Hinsicht auf das Eigenthum der Sache, völlig gleichgültig, ob der Lieferant den Preis der Sache

mit dem Käufer verabredet, wenn er solche schon besitzt, oder sie sich erst selbst, Behufs der Lieferung, von einem andern anschaffen will. Wenn er sie schon besitzt, so hat er von derselben, bei der frühern auf Speculation geschenehen Anschaffung und Transportirung, bereits den nöthigen Zoll bezahlt, und wenn er sich den Besitz derselben erst, der Lieferung halber, verschafft; so hat er davon noch erst den bei dem Transport vorkommenden Zoll zu bezahlen. Nicht selten sind gewisse bestimmte Kaufleute bestellt, die die Lieferungen für den Hof besorgen. Wenn bei diesen Bestellungen, z. B. auf Weine, gemacht worden: so können sie solche zum Theil vorräthig haben, zum Theil aber erst anschaffen müssen. Hier ist es einleuchtend, daß der Lieferant von dem noch anzuschaffenden, als einem Kaufmannsgute, eben sowohl den Zoll geben muß, als er solchen von dem Vorräthigen, auf Speculation angeschafften, bereits gegeben hat. Und so wie der Lieferant im letztern Falle bei seinen Verkaufsbedingungen den bereits entrichteten Zoll mit in Anschlag bringt: so wird er auch in dem ersten Falle den noch zu entrichtenden Zoll, bei Bestimmung des

Lieferungspreises, berechnen. Uebrigens kann die Bestimmung einer Sache zum Gebrauche des Hofes und Staats, die sich aus dem abgeschlossenen Lieferungscontracte ergiebt, in dem Verhältnisse des Objects der Lieferung zu den Zollabgaben nichts ändern. Denn der Lieferant bleibt immer Eigenthümer der Sache, so lange er solche noch nicht abgeliefert hat; und es steht ihm frei, die der Lieferung halber angeschaffte Sache noch vorher eben so gut, als die auf Speculation angeschaffte Sache, an einen andern zu überlassen. Auch muß selbst der Lieferant gewärtigen, daß er sogar durch die Umstände genöthigt werde, die für die übernommene Lieferung erworbene Sache an andere Käufer zu überlassen, wenn sie der Staat nicht annimmt, entweder weil er sie untauglich und contractswidrig beschaffen findet, oder weil der Lieferungscontract selbst rückgängig geworden. Da also bis zu dem Moment der Ablieferung die Sache, die der Lieferant zu liefern übernommen, völliges Privatgut bleibt; so kann diese, was auch immer ihre Bestimmung seyn mag, auf den Zöllen nicht anders, als unter einer ausdrücklichen Befreiung, frei passieren. Und

diese, in der Sache gegründete Regel ist eben so wenig ein Unrecht für den Lieferanten, als ein Nachtheil für den Staat; denn der letztere, wie der erstere regulirt darnach den Preis der zu liefernden Sache, dergestalt, daß bei einer nöthigen Verzollung derselben solcher erhöht, und bei einer Zollbefreiung vermindert wird. Hätte aber der Lieferant, bei Abschließung des Contracts, zwar bei sich auf die Zollfreiheit Rücksicht genommen und demnach billigere Bedingungen gemacht, er hätte aber die Zollfreiheit sich nicht ausdrücklich ausbedungen: so würde er solche nicht verletzen können, und den aus der Verfehlung derselben für ihn entstandenen Verlust seiner eigenen Schuld zuzuschreiben haben.

Weil der Adel gewöhnlich eine ähnliche Freiheit von seinem Privatgute, als der Hof genießt; so läßt sich auch aus den Grundsätzen, die in Ansehung der Lieferungen für den erstern gelten, ein Schluß auf die Lieferungen für den Hof und Staat machen. Es ist gewiß, daß der Adel, und mit ihm andere Privilegirte, ihre eigenen Sachen zollfrei transportiren. Was ihnen aber an Sachen gleicher Art Andere liefern, ist nicht zollfrei.

Einen Beweis unter mehreren giebt der Chur-  
mä'sische Landtagsrecess vom 11. März 1602 \*).  
Dort heißt es: „Wir haben auch den Zoll von  
„den Rheinischen und andern Weinen, welche die  
„von Adel zu ihrer Nothdurft, in oder außerhalb  
„Landes selbst einkaufen und abholen, fal-  
„len lassen. Was aber die Kaufleute, welche ihr  
„Gewerbe und Nahrung davon haben, an frem-  
„den Weinen ins Land bringen, — davon wird  
„uns billig der Zoll gegönnt.“ Wollte man aber  
Lieferanten für den Hof und Staat zollfrei pas-  
siren lassen: so dürften diese Privilegirten ein  
Gleiches für ihre Lieferanten fordern.

2.) Wenn Unterthanen ihre Naturalabgaben  
an den Staat selbst abliefern: so scheint der vor-  
hin aufgestellte Grundsatz von der Zollpflichtigkeit  
für eigentliche Lieferanten, nicht anwendbar, viel-  
mehr die Zollfreiheit in einem solchen Falle ganz  
billig zu seyn. Denn es ist nicht zu verkennen,  
daß Unterthanen, die durch eine Ablieferung ih-  
rer schuldigen Naturalabgaben ihre Pflicht gegen

\*) Myl. C. C. March. VI. I. 156. Bergl. Mandat von  
1585; Myl. IV. I. S. 13.

den Staat erfüllen, in einem ganz andern Verhältnisse gegen den letztern, als eigentliche Lieferanten, die ihm auf den Grund eines Contracts etwas liefern, stehen. Jene haben auch gar nicht, wie diese, ihr Absehen auf Gewinn gerichtet; sie entrichten bloß einen dem Staat nothwendigen, ihnen selbst aber lästigen Beitrag, so daß sie, da sie nicht wie die Lieferanten einen Preis des zu liefernden zu bestimmen haben, auch nicht auf die Zollabgabe, bei Festsetzung eines solchen Preises, Rücksicht nehmen können. Für die Unterthanen, die bloße Abgaben in Natur abliefern, wird daher die Bezahlung des Zolls von denselben eine neue fühlbare Last, die den Druck der Naturallieferung noch vergrößert, und in gewissem Betracht um so mehr auffallen kann, da sie eine Abgabe von einer andern Abgabe ist. Vorzüglich leuchtet davon die Härte ein, wenn man dabei an die Fouragelieferung denkt, die den Kreis-ingesessenen nur gegen eine so niedrige Taxe vergütet wird, daß sie noch immer darauf zulegen müssen, wobei sie also das Schwere des Drucks doppelt empfinden müßten, wenn sie nun auch noch bei dem Transport der Fourage in die

Königlichen Magazine unterwegs Zoll von denselben zu bezahlen hätten.

In dieser Vorstellung liegt jedoch nichts mehr als ein Beweggrund der Billigkeit für den Staat, den Unterthanen, die Naturalabgaben liefern, bei dem Transport derselben den Zoll zu erlassen. Allein ein Recht auf Zollfreiheit folgt daraus für selbige noch nicht. Denn dadurch, daß sie die elne Last für das Gemeinbeste tragen, sind sie der andern nicht überhoben. Indem sie zu den Magazinen ihre Beiträge liefern, sind ihnen ihre Abgaben an die Zollcasse nicht von selbst erlassen. Man wird sich davon noch besser überzeugen können, wenn man sich ein Land denkt, wo Staats- und Fürstengut deutlich geschieden ist, wo die Landesmagazine aus den landschaftlichen Cassen und der Hoffstaat aus den Zollcassen unterhalten wird. Wenn in einem solchen Falle die Unterthanen ihre Landesbeiträge in Natur an die Magazine abliefern: so werden sie dabei dem Landesfürsten seine Zolleinkünfte nicht schmälern dürfen. Da diese von dem die Zollstätte passirenden Privatgute erhoben werden, so sind die Unterthanen, ohne Rücksicht auf die Bestimmung

der transportirten Sache, schuldig, den Zoll zu entrichten, so lange sie nicht aufgehört haben, Eigenthümer derselben zu seyn; welcher Fall erst mit der Ablieferung an den Staat eintritt.

Auf den Umstand, daß ein Unterthan, der eine Naturalsteuer entrichtet, nicht, wie ein Lieferant, auf Gewinn ausgeht, kommt es ohnedies nicht wesentlich an, da der Zoll zwar vorzüglich, aber nicht ausschließlich vom Kaufmannsgute, und in der Regel von allem Privatgute gegeben wird. Vor der Ablieferung gilt daher von einem solchen Unterthan, der eine Naturalabgabe entrichtet, eben das, was vorher von dem eigentlichen Lieferanten gesagt worden. So wie dieser, kann er noch willkürlich über die Sache disponiren, und er hat, gleich dem Lieferanten, die Verwerfung der gelieferten Sache zu befürchten. Daher diese vor der Ablieferung noch gar nicht die Freiheiten des Staatsguts in Ansehung der Zollabgabe genießen kann. Und bei der Fouragelieferung läßt sich die Zollfreiheit mit noch mehrern Gründe bestreiten, da sie nicht ganz die Entrichtung einer Naturalabgabe, sondern zugleich auch eine wahre Lieferung ist. Die Kreiselingeessenen sind

nämlich zwar verpflichtet, die Fourage zu liefern, aber sie werden doch dafür bezahlt, so daß es zwar eine gezwungene, aber doch auch eine vergütete Lieferung ist; und erschöpft gleich die Tare, wornach die Vergütung geschieht, den wahren Werth der gelieferten Fourage nicht; so hört doch darum das Geschäft nicht auf, eine wirkliche Lieferung zu seyn; und sind die Kreiseingesessenen, im Fall sie keinen Freipaß haben, schuldig, den Zoll von der zu den Landesmagazinen zu liefern: den Fourage zu entrichten, wenn sie solche ohne alle Verzollung aus Unterthanenpflicht abgeben: so sind sie dazu um so mehr verbunden, wenn sie dafür noch eine besondere, wenn gleich dem Marktpreise der Fourage nicht gleichkommende Vergütung erhalten.

Was nun aber von der Zollpflichtigkeit oder Freiheit solcher Lieferanten zu urtheilen sey, die eine contractmäßige Lieferung an Fourage für die Kreiseingesessenen übernehmen, läßt sich aus den bisher erörterten Principien leicht von selbst er-messen. Wenn diese, bei Ablieferung der Naturalabgabe, oder überhaupt bei einer Lieferung an den Staat, von dem gelieferten Gute, so lange

es noch ihr Eigenthum ist, auf dem Transporte Zoll geben müssen; so sind dazu eigentliche Lieferanten, die an ihre Stelle treten, um so mehr verbunden, da sie die Lieferung mit einer mercantilschen Speculation übernehmen. Selbst wenn die Kreiseingesessenen, bei eigener Ablieferung der Fourage, von dem Zoll durch ein Privilegium befreiet worden wären: so könnten doch die an ihre Stelle tretenden Lieferanten, ohne einen Freipaß erhalten zu haben, auf eine Zollfreiheit eben so wenig Anspruch machen, als Lieferanten, die der Landesherr selbst zu Lieferungen für den Hof und Staat angenommen hat. Der eine wie der andere muß, ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Sache, so lange sie Privatgut ist, den gewöhnlichen Zoll entrichten. Wenn aber der Landesherr Veranlassung findet, die Kreiseingesessenen bei der Lieferung von Fourage und andern Bedürfnissen, durch Erlassung des Zolls, zu begünstigen und ihnen eine Erleichterung zu geben: so sprechen allerdings auch gleiche Gründe für die Begünstigung des Lieferanten, der für selbige die Lieferung an öffentlichen Bedürfnissen übernimmt. Nur versteht sich eine Zollfreiheit

von einer solchen Lieferung nicht von selbst, sondern erfordert zu ihrer Gültigkeit ein Privilegium oder einen Freipaß. Nur mit diesem, also außer dem Fall einer allgemeinen Befreiung, nicht mit einer bloßen Bescheinigung, daß eine transportirte Sache als Naturalabgabe an den Staat geliefert werde, könnte ein Kreiseingefessener oder ein Lieferant eine freie Durchlassung auf den Zöllen verlangen.

Endlich läßt sich nichts für die Zollfreiheit der Lieferanten auf landesherrlichen Zöllen aus der Analogie der Grundsätze von Impost und Accise ableiten. Da der Impost allgemein ist: so läßt sich an ein Princip von Impostfreiheit nicht denken; der Accisezoll aber kann darum mit dem eigentlichen Zoll in Ansehung der Immunität nicht verglichen werden, weil letzterer von dem Eigenthümer der transportirten Sache, ersterer aber von dem Consumenten derselben erhoben wird. Da nun der Adel, so wie der Landesfürst, in Ansehung seiner Bedürfnisse, accise- und zollfrei zu seyn pflegt: so kann und muß, der Natur der Sache nach, die Accisefreiheit bleiben, wenn auch dem befreieten Consumenten ein Kaufmann seine

Bedürfnisse liefert; aber die Zollfreiheit fällt weg, wenn er nicht selbst sein Gut transportirt.

Wenn gleich die bisher aufgestellten Grundsätze über Zollfreiheit der Lieferanten nicht ausdrücklich in den Landesgesetzen angegeben sind: so lassen sie sich doch aus den allgemeinen Sätzen des Rechts eben sowohl als aus der Natur der Sache ableiten. Zum Ueberfluß kann man solche noch durch die Autorität des Römischen Rechts unterstützen. Dieses Recht kennt den Zoll \*) so gut als das deutsche, aber freilich ist die Sprache desselben gleich schwankend als in dem letztern \*\*). So viel ist indeß gewiß, daß in dem Römischen Reiche, als es eine Monarchie war, eine ähnliche Zollverfassung als in den deutschen Fürstent-

\*) Dig. XXXIX. 4. de publicanis, vectigalibus et commissis. Cod. IV. 61. de vectigalibus et commissis. IV. 62. vectigalia institui non posse.

\*\*\*) Vectigal, das Wort, das den eigentlichen Zoll bedeutet, hieß auch jedes öffentliche Einkommen, außer der Personen- und Vermögenssteuer, die mit dem Worte tributum bezeichnet wurde. Also begriff man unter vectigal auch alle Einkünfte aus den Domänen, Regalien und indirecten Steuern zusammen. Sigonius de antiquo jure civium Romanorum Lib. I. cap. 16. Vect. ad Dig. XXXIX. 4. n. 11.

staaten Statt hatte. Anfangs schien man mehr Hafen- und Gränzzölle (Imposten) \*) zu haben, man findet aber auch eigentliche Zölle auf den Landstraßen.

Etwas eigenthümliches in der Zollverfassung der Römer war es, daß es zwar auch landesfürstliche und Privat-zölle gab, daß aber den größern Theil der Einnahme aus den letztern der Staat erhielt. Die Einnahme aus den landesfürstlichen oder Kaiserlichen Reservatzöllen, die sich eigentlich nur mit den heutigen landesherrlichen Zöllen vergleichen lassen, gehörte zum Privat- oder Chatoullgute des Kaisers \*\*). Ferner war die Verpachtung der Zölle, so wie der übrigen Domänen- und Regaleinkünfte, anfangs auf fünf, nachher auf drei Jahre, eine gewöhnliche Maxime. Auf die Bestimmung der Zollfreiheit mußte diese Regel unvermeidlich Einfluß haben, indem sie eine natürliche Veranlassung gab, die Zollfreiheit den Pächtern, wenigstens in Ansehung des Privatguts und der Naturalabgaben

\*) Portorium. L. 5. C. de vectig. Es bedeutet dies auch Brücken-zoll. cf. L. 8. C. de vectig.

\*\* ) L. 13. C. de vectig.

der Unterthanen, Ungleichen des eigentlichen Staatsguts, genau vorzuschreiben.

1.) Fürsten und Staatsgut war ganz zollfrei. In Ansehung des erstern oder der Hofbedürfnisse spricht zwar das Gesetz nicht ganz bestimmt <sup>\*)</sup>, aber da es die Staatsbedürfnisse vom Zoll frei erklärt <sup>\*\*)</sup>; so läßt sich an der Zollfreiheit der Hofbedürfnisse gar nicht zweifeln.

Auf Lieferanten der Hof- und Staatsbedürfnisse aber läßt sich diese Freiheit nicht ziehen. Denn wenn gleich diejenigen, die durch Ankauf die Staatsbedürfnisse für eine Provinz anschafften, auf einen Paß des Statthalters, das gekaufte Gut zollfrei durchführten: so ist dies doch eigentlich nur von solchen Bevollmächtigten zu verstehen, die für Rechnung des Staats ankauften, in welchem Falle die gekauften Bedürfnisse des Staats auch der Regel gemäß frei paßirten <sup>\*\*\*)</sup>.

\*) Fiscus ab omnium vectigalium praestationibus immunis est. L. 9. §. 8. D. de publicanis.

\*\*\*) Res exercitui paratas praestationi vectigalium subici non placuit. L. 9. §. 7. Dig. de publicanis. cf. L. 4. §. 1. D. eod.

\*\*\*\*) De rebus, quas in usus advehendas sibi mandant praesides, Divus Hadrianus praesidibus scripsit; ut

Daß diese Zollfreiheit den Lieferanten der Staatsbedürfnisse, wenn man sich je derselben, wie doch nicht erhellet, bediente, nicht zu statten kommen können, läßt sich schon daraus schließen, daß alles, was Waare oder ein Gegenstand des Gewerbes und Gewinns war, Zoll geben mußte \*), welche Regel auf die Lieferungen von Staatsbedürfnissen völlig anwendbar ist; und daß in Hinsicht auf die besondere Eigenschaft dieser Bedürfnisse von dieser Regel keine Ausnahmen gemacht werden sollen, beweiset die auf den Fall, da Kaufleute auf den Domänen etwas kaufen, gegebene deutliche Vorschrift, wornach sie von den daselbst angekauften Sachen keineswegs zollfrei seyn sollten \*\*). Dies paßt nun ganz auf die

Hies

quotiens quis in usus eorum, qui provinciis exercitibusve praefunt, aut procuratorum suorum, usus sui causa mittit quendam emturum, significat libello manu sua subscripto eumque ad publicanum mittat, ut si quid amplius, quam mandatum est, transferret, id munificium (i. e. muneri, vectigali obnoxium) sit. L. 4. §. 1. D. de publicanis.

\*) L. 6. C. de vectig.

\*\*) Mercatores, qui de fundis fiscalibus mercari consueverunt, nullam immunitatem solvendi pu-

Lieferanten von Staatsbedürfnissen. Denn so wie diese den Preis der zu liefernden Sache erhöhen oder verringern, je nachdem sie zollfrei sind oder nicht; so bieten auch Käufer der Früchte auf den Staatsgütern mehr oder weniger, je nachdem sie wissen, daß sie solche bei der Abführung verzollen müssen oder nicht. Für den Staat ist das Interesse hiebei in beiden Fällen immer einverlei; er wird das, was er bei der Zollfreiheit am Preise der zu liefernden oder zu verkaufenden Sache gewinnt, an Zolleinkünften, sie seyen nun verpachtet oder administriert, wieder verlieren, und so umgekehrt.

2.) Alles Privatgut war in der Regel zollbar; doch war die Zollabgabe hauptsächlich auf Kaufmannsgut, oder auf alles, was des Gewinns halber transportirt wird, gelegt. Eine Freiheit genoß daher, ohne Rücksicht auf einen Stand, das Privatgut, a) wenn es zum eigenen Gebrauche bestimmt war, folglich der Zuwachs, der zur eigenen Consumtion eingebracht wurde, nebst

blici vectigalis usurpare possunt. L. 9. §. 8. D. de publicanis.

dem Ackergeräth, das zurückging \*). Der eigene Gebrauch war übrigens in ziemlich enge Grenzen eingeschränkt. So gehörten nicht dahin Sklaven, die bei dem Landbau und in den Fabriken, oder sonst zum Gewerbe gebraucht werden sollten, sondern bloß solche, die Domestikendienste verrichteten \*\*). b) Wenn das Privatgut als Naturalabgabe an die Landesmagazine vor dem Unterthan abgeliefert wurde \*\*\*). Dieser Fall, der sehr häufig vorkam, da die Abgaben des Landes für die Armee größtentheils in Natur, in Getreide, Früchten, selbst Speck u. s. w. entrichtet wurden, ist demjenigen gleich, worin sich die Kreisingesessenen in Ansehung der Fougellelieferung befinden. Könnte daher bewiesen werden, daß dieses Gesetz der Römer noch gegen

\*) *Universi provinciales pro his rebus, quas ad usum proprium vel ad fiscum inferunt, vel exercendi ruris gratia revehunt, nullum vectigal a stationariis exigantur. — Ea vero, quae extra praedictas causas vel negotiationis gratia portantur, solitae praestationi vel pensationi subiugamus. L. 5. C. de vectig.*

\*\*\*) L. 205. D. de Verb. Signif. Leyser. Med. ad D. VI. Sp. 428. m. 4. 5.

\*\*\*\*) *Res, quas provinciales ad fiscum inferunt. L. 5. C. de vectig.*

wärtig verbinde: so wäre die Zollfreiheit der Kreiseingesessenen bei der Fouragelieferung ausgemacht. Allein, wenn gleich das Römische Gesetzbuch, nicht bloß in Hinsicht auf einzelne Stücke, verbindliche Kraft in Deutschland erlangt hat; so wird doch allemal, wenn es in Anwendung kommen soll, vorausgesetzt, daß es passend und brauchbar sey; welche Voraussetzung sich von den Römischen Cameralgesetzen am wenigsten machen läßt, da solche nur der Römischen Cameralverfassung angemessen sind, und ihrer Localität wegen nicht anders, als bloß in den allgemeinen, der Cameralverfassung eines jeden Landes angemessenen Grundsätzen angewendet werden können. Daß auch dieses Gesetz nicht in Anwendung gekommen sey, zeigt die Observanz, wonach den Kreiseingesessenen oder deren Lieferanten Freispässe gegeben werden, dergleichen doch, sobald die Zollfreiheit bei der Fouragelieferung gesetzlich festgesetzt wäre, nicht nöthig ist. Außerdem aber tritt doch noch zwischen der Lieferung der Römischen Provinzialen und der heutigen Kreiseingesessenen zu den Landesmagazinen der erhebliche Unterschied ein, daß die letztern für ihre Lieferung eine

taxmäßige Bezahlung erhalten, und deshalb als eigentliche Lieferanten, die nicht zollfrei sind, beurtheilt werden können, dahingegen die Römischen Landesunterthanen aus bloßer Unterthanenpflicht, ohne alle Vergütung, die Staatsbedürfnisse lieferten.

## 2. Zollfreiheit der Lieferanten auf Privat- zöllen.

Alle Zölle im Lande, die nicht landesherrliche sind, sondern den Städten und Privatpersonen gehören, machen die Classe der Privatzölle aus. Sie sind in der Regel durch landesherrliche Verleihung entweder gegen ein Entgelt, oder aus Gnade, zur Begünstigung oder Belohnung des Berechtigten erteilt worden \*). Nach dem etz

\*) Als ein Beispiel der Belohnung für geleistete Dienste und bewiesene Treue kann der der Stadt Frankfurt an der Oder vom Kaiser Ludwig 1324 gegebene Zoll angeführt werden. Als das damals regierende Haus in Gefahr war, von seinem Feinde, dem Könige von Böhmen und dessen Bundesgenossen, aus dem Lande vertrieben zu werden, blieb diese Stadt ihrem Landesherren getreu, und trug durch ihren entschlossenen Widerstand vorzüglich dazu bei, daß der Landesherr sein Land behauptete. Für diesen so ausgezeichneten Dienst erhielt die Stadt

nen oder andern dieser Art ist das Recht eines jeden Privatzolles zu beurtheilen. Von allen aber kann man ohne weitem Beweis als richtig voraussetzen, daß sie der Landespolizei unterworfen sind, und daß überhaupt das Recht des Zollberechtigten nicht größer ist, als des Verleiher selbst vor der Verletzung des Zolls \*). Hieraus aber folgt von selbst, daß sich der Zollberechtigte alle Anordnungen gefallen lassen muß, die das Gemeinbeste erfordert \*\*), a) alle Vorschriften über die Art der Erhebung \*\*\*), b) die Zollsätze oder den Tariff, der dem Commerzsystem jedesmal angemessen ist †); c) die Aufhebung des Zolls selbst, wenn das Gemeinbeste solches erfordert: eine Verfügung, die sich überhaupt jeder Privilegirte bei seinem Privilegium gefallen lassen muß, die jedoch nicht anders als 1) aus

den Zoll, den sie noch bis auf den heutigen Tag besitz, und den sie, so weit Verdienste der Vorfahren auf die Nachkommen einen Glanz werfen, als ein sehr ehrenvolles Denkmal in ihrer Geschichte betrachten kann.

\*) Allg. L. R. II. 14. §. 29.

\*\*\*) A. L. R. Einl. §. 61.

\*\*\*\*) A. L. R. II. 15. §. 107 f. 117.

†) A. L. R. II. 15. §. 92 f.

überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, 2) gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten geschehen soll \*).

So lange übrigens der Fall, da eine solche Aufhebung nothwendig wird, nicht eintritt, disponirt der Privatvollberechtigte, unter Beobachtung der Vollzeigesetze, in so fern nicht bei der Verletzung des Zolls gewisse Schranken gezogen worden, über denselben als Eigentümer ganz allein \*\*). Innerhalb der bestimmten Gränzen gilt die Vermuthung, daß das Regale dem Privatbesitzer ausschließend zukomme, und der Staat sich der Mitausübung begeben habe \*\*\*).

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen läßt sich

\*) Allg. L. R. Einl. §. 74 f. II. 15. §. 103. Diese Entschädigung ist nicht bloß für die durch einen lästigen Vertrag erworbene, sondern auch aus Gnade verliehene Privilegien zugesichert; um so mehr also auch für solche, die durch Verdienste erlangt sind. Stryck diff. de bene meritis. cap. 3. n. 78.

\*\*\*) Von dieser Art ist der Stadtzoll zu Frankfurt, den der Verleiher nicht bloß ohne alle Einschränkung, sondern ausdrücklich als ein Eigenthum (*propolitam theloniei — in hereditatem perpetuam possidentam*) gab.

\*\*\*\*) A. L. R. II. 14. §. 32. Schilter Exerc. ad D. Ex. 1. §. 27 not. b.

ganz schicklich die Regel ableiten, daß der Privatvollberechtigte von seinem Zolle nur allein Befreiung gültiger Weise gebe, und daß er an die vom Landesfürsten aus Gnade an andere ertheilten Zollfreiheiten nicht gebunden seyn könne, da Ertheilung einer solchen Befreiung zu dem Recht des Eigenthümers gehört. Der Privilegirte muß zwar sein Recht nach den Polizeigesetzen ausüben, aber er ist nicht schuldig, in demselben Schmälerungen zu dulden, die von der Gnade des Landesfürsten herrühren. Dies giebt selbst das Gesetz ganz bestimmt an, daß einzelne Zollbefreiungen oder sogenannte Freypässe nur in den Zollstätten des Staats, nicht aber zum Nachtheil der Privatvollberechtigten gelten \*).

Ob sich aber nicht Privatberechtigte allgemeine, gesetzliche Zollbefreiungen, die zur Zeit der Verleihung unbekannt waren, auch ohne Entschädigung, gefallen lassen müssen, könnte noch bezweifelt werden, wenn nicht schon darüber das Gesetz bestimmt entschieden hätte. Wenn Zollbefreiungen aus Gründen des Gemeinbesten nothwendig werden, wenn z. B. die außer Land ge-

\*) A. L. N. II. 15. §. 106.

henden Fabrikwaaren und die eingehenden fremden rohen Producte, zur Begünstigung der Fabriken, die Zollfreiheit erfordern: so läßt sich freilich die Verbindlichkeit des Privatberechtigten, dergleichen Zollbefreiungen anzuerkennen, nicht leugnen \*), da ein solcher sein Recht nur in der gehörigen Unterordnung unter das Staatsinteresse ausüben kann. Daß er aber auch in einem solchen Falle für eine allgemeine gesetzliche Zollbefreiung Entschädigung vom Staat zu fordern berechtigt sey, läßt sich, in alleiniger Hinsicht auf die Natur der Sache, nicht ohne Einschränkung behaupten. Denn da eine Zollgerechtigkeit nur in einem solchen Maaße, als es dem Gemeinbesten entspricht, also immer nur unter der Voraussetzung, daß in derselben die für das öffentliche Interesse erforderlichen Einschränkungen durch Zollbefreiungen in vorkommenden Fällen statt finden müssen, ertheilt worden: so folgt schon aus dieser, wenn gleich stillschweigenden doch natürlichen, Bedingung, daß ein Zollberechtigter wegen eines Ausfalls in der Zolleinnahme,

\*) N. E. R. II 15. §. 102. Leyser Med. ad D. Vol. X. Sp. 670. m. 3. fq.

der aus einer von dem Gemeinbesten erhelschten und gesetzmäßigen Zollbefreiung entsteht, einen Anspruch an den Staat eben so wenig haben könne, als wenn Veränderungen in dem Handelsverkehr die Zolleinkünfte vermindern, es sey denn daß der Staat, wie doch nicht gebräuchlich ist, dem Berechtigten ein gewisses Quantum an Zolleinnahme zugesichert hätte. So lange aber einer Privatperson der Zoll ganz unbestimmt überlassen ist: so muß sich solche mit dem auch abnehmenden Ertrage desselben, den der Zufall oder die Natur seiner Bestimmung veranlassen, um so mehr begnügen, da auch der Landesfürst sich in seinen eigenen Zöllen eben dergleichen Abnahme, die das Staatsbeste verlangt, gefallen lassen muß, und solche, wenn er den Privat Zoll behalten hätte, ebenfalls empfunden haben würde. Wenn man nun annehmen wollte, daß ein Privatberechtigter auf Wegen einer, nicht durch Gnade des Landesherrn ertheilten, sondern durch die Umstände nothwendig gewordenen Zollbefreiung Entschädigung fordern könne: so müßte man zugleich behaupten, daß derselbe den Zoll ohne die schon in der Natur der Sache liegenden

Einschränkungen, und mit bessern Bedingungen, als ihn der Landesherr selbst besessen, erhalten habe; ein Satz, der zu sehr mit den ersten Principien von den niedern Regalien streitet, als daß man in ihm eine Wahrheit zu finden glauben könnte. Inzwischen macht doch das Gesetz selbst dem Privatberechtigten Hoffnung zu einer Entschädigung wegen einer Einbuße im Zoll, in dem Falle, da sie aus einer allgemeinen gesetzlichen Zollbefreiung entsteht \*). Ohne Zweifel nahm der Gesetzgeber auf die Bestimmung Rücksicht, zu welcher Privatölle verlehren, und auf die Lasten, die damit verknüpft zu seyn pflegen. Gemeinlich wurden aus den Zöllen der Städte öffentliche Anstalten unterhalten, und schon nach der Vorschrift des Gesetzes ist es die Obliegenheit des Privatberechtigten, die Straßen innerhalb des ihm angewiesenen Districts, auf eigene Kosten, im sicheren und tauglichen Stande zu erhalten \*\*). Wäre es also gleich, nach der Strenge des Rechts, kein Unrecht, wenn wegen einer gesetzlichen Zollbefreiung ein Zollberechtigter keine

\*) A. L. N. II. 15. §. 103.

\*\*\*) A. L. N. II. 15. §. 138.

Entschädigung erhielte: so wäre es doch, Behufs der öffentlichen Anstalt, deren Unterhaltung auf die Zolleinkünfte gegründet ist, nothwendig, eine andere Quelle des Einkommens zu eröffnen, die den Ausfall in der Zolleinnahme decken könnte. Mit dem landesfürstlichen Zoll, der einen solchen Ausfall durch Zollbefreiungen empfindet, läßt sich übrigens der Privat Zoll in dieser Hinsicht nicht vergleichen, weil der Abgang der landesfürstlichen Zollcasse durch andere Quellen von Einkünften wieder ersetzt wird, welches aber bei einem Ausfalle in der Privat Zollcasse nicht behauptet werden kann; daher eine Entschädigung wegen einer solchen Einbuße, billig, wenn gleich aus andern als eigentlichen rechtlichen Gründen, festgesetzt worden. Noch mehr zeigt sich jedoch eine Verbindlichkeit zur Schadloshaltung, wenn die Zollbefreiung weniger nothwendig als nützlich ist, ein Fall, den man als den gewöhnlichen ansehen kann, da ein Staat, wenn er die Begünstigung der Handlung vor hat, solche auch auf andern Wegen als durch eine Zollbefreiung zu bewirken im Stande ist; daher derselbe um so mehr verpflichtet bleibt, für eine dem Gemeinbesten zwar

vorthellhafte, aber nicht gerade nothwendige Zollbefreiung eine angemessene Entschädigung zu geben. Ohnedies würde eine solche Einbuße, die aus einer allgemeinen, der Handlung zuträglichen Zollbefreiung für den Privatberechtigten entsteht, als ein dem Staate gebrachtes Opfer angesehen werden müssen, wozu der letztere eigentlich nicht verpflichtet ist, wofür er also in dieser Hinsicht eine billige Entschädigung erwartet.

Von den bisher erörterten Grundsätzen unterstügt wird es nun nicht schwer fallen können, die Frage richtig zu beantworten, ob Hof- und Staatsbedürfnisse auf Privatzöllen frei passieren, insbesondere wenn sie von Lieferanten durchgeführt werden.

An sich können Hof- und Staatsbedürfnisse auf Privatzöllen nicht frei seyn. Es kann hier nicht, wie auf den landesherrlichen Zöllen, gesagt werden, daß durch Verzollung des Fürstenguts der Eigenthümer etwas an sich selbst bezahle, da der Empfänger auf dem Privatzolle von dem Bezahler eine verschiedene Person ist. Allein da der Landesherr auf seinen Zöllen vom Fürstengut nichts zollt, so ist es eine ganz natürliche Ver-

muthung, daß er, bei Verleihung des Zolls an eine Commune oder Privatperson, sich diese bisher statt gefundene Freiheit vorbehalten habe, und das Herkommen und Gesetz \*) bestätigt diese vorbehaltene Freiheit so sehr, daß diese Voraussetzung allgemeine Regel geworden ist.

Ob sich jedoch diese Freiheit auf Privatböllen auch auf Staatsgut erstreckt, dürfte man billig da bezweifeln, wo das Staats- und Fürstengut nach der Landesverfassung völlig unterschieden ist; wenn also für die auf Kosten der Landschaft errichteten Landarmenhäuser Sachen transportirt werden: so kann dieserhalb nicht füglich auf eine Zollfreiheit derselben auf Privatböllen Anspruch gemacht werden, so lange sich nicht behaupten läßt, daß alles Staatsgut von selbst, eben so auf Privat- als auf landesfürstlichen Böllen frei sey. Dergleichen allgemeine Freiheit aber läßt sich aus der Natur der Sache nicht einmal in Ansehung der landesfürstlichen Bölle, vielweniger also in Ansehung der Privatbölle, deren Verhältniß gegen den Staat ganz anders als das der landesherrlichen ist, ableiten. Wenn also Staatsgut,

\*) A. L. N. II, 15, §. 104.

ohne Entschädigung der Privatberechtigten, frey seyn soll: so muß solche Freiheit bei der Verletzung der Privatzölle vorbehalten, oder sie muß durch die Observanz gegründet seyn.

Eine andere Regel wird freilich da gelten müssen, wo Staats- und Fürstengut sich nicht unterscheiden läßt, wo alles, was für den Staat angeschafft wird, eben sowohl als Fürstengut als wie Staatsgut betrachtet werden kann. Und wie das Fürstengut auf den Privatzöllen frey passirt; so wird auch alsdann unter solchen Umständen daselbst das eigentliche Staatsgut frey seyn müssen, wosfern nicht besondere Ausnahmen durch Gesetze und Herkommen gemacht sind. Da jedoch die Staatsbedürfnisse mit den Hofbedürfnissen sich mit der Zeit ungemein vermehrt und über neue Gegenstände ausgebreitet haben: so sind Ausnahmen in der Zollfreyheit der Staats- so wie der Hofbedürfnisse gar wohl zu erwarten, indem man leicht veranlaßt werden konnte, die Zollfreyheit dieser Gegenstände bloß auf die bisher gewöhnlichen einzuschränken, mit Ausschließung der neuern Bedürfnisse, welche der erweiterte Luxus des Hofes oder die vermehrten Staats-

anstalten verursachten. Und unbillig war eine solche Beschränkung dieser Freiheit nicht, wenn dem Privateigenthümer ein ungeschmälerter Genuss seines Privilegiums gelassen, auch von ihm die ganze Last der Ausgaben, die für öffentliche Anstalten bestimmt wurden, aus den Zolleinkünften bestritten werden sollte. Wie erheblich der Ausfall in diesen Einkünften durch die Zollfreiheit aller, nun so sehr vergrößerten Hof- und Staatsbedürfnisse seyn müsse, das läßt sich überschlagen, wenn man die Zeiten des Mittelalters, wo der Hof eingeschränkt lebte und der Staatsbedürfnisse noch wenige waren, mit den jetzigen in eine Vergleichung stellt. Aus einer solchen Zusammenstellung wird man sich bald überzeugen können, daß Zollberechtigte, die im vierzehnten Jahrhundert ein Zollprivilegium erhalten haben, bei dem jetzigen großen Umfange der Hof- und Staatsbedürfnisse, durch eine unbeschränkte Zollfreiheit derselben an den Vortheilen ihres Privilegiums eine sichtbare Schmälerung leiden, die sie sich zwar für das Allgemeinbeste gefallen lassen müssen, für die sie aber, da solche der wohlthätigen Absicht des Gebers zu sehr entgegen seyn

würde \*), eben sowohl als für die Aufhebung des Privilegiums selbst, jedoch nur in dem gehörigen Verhältnisse zu der Größe des Ausfalls, eine Entschädigung zu hoffen, berechtigt sind.

Mit diesen allgemeinen, aus der Natur der Sache geschöpften Grundsätzen stimmt auch das Gesetz überein \*\*), das Fürsten- und Staatsgut für zollfrei, auch auf Privatzöllen erklärt, in sofern nicht Provinzialgesetze und besondere Verfassungen ein Anderes mit sich bringen.

Ob aber diese Regel auch in dem Falle, da Hof- und Staatsbedürfnisse, es sey von Kreis- eingekessenen oder von eigentlichen Lieferanten geliefert worden, anwendbar sey, bleibt nach der Sprache des Gesetzes zweifelhaft. Denn da sich dieses in der Art ausdrückt: „Alles, was zum  
„eigenen Gebrauche des Staats oder des  
„Landesherrn und seiner Hofhaltung trans-  
„portirt wird, genießt in der Regel — die  
„Befreiung auch von den Privatzöllen;“ so ist es nicht deutlich genug, ob hier bloß wirkliches  
Eigen,

\*) A. E. N. Eint. §. 59.

\*\*) A. E. N. II. 15. §. 104.

Eigenthum des Staa's und des Hofes, oder auch Privatgut, das Behufs der Lieferung zum Gebrauche des Staats und Hofes transportirt wird, zu verstehen sey.

Für den Staat ist es immer einerlei, ob seine Bedürfnisse auf eigene oder auf Rechnung der Lieferanten angeschafft und transportirt werden; und er würde selbst an dem Vortheile der Zollfreiheit von seinen Bedürfnissen verlieren, wenn solche nur in dem Fall der unmittelbaren Anschaffung auf eigene Rechnung statt finden, alsdann aber, wenn sie ihm von Lieferanten geliefert würden, wegfallen sollte, weil solchergestalt, bei der Wahl des letzten Weges, der Lieferungspreis um so viel höher, als die Zollabgaben ausmachen, angesetzt werden würde. Daß daher die Zollfreiheit von Hof- und Staatsbedürfnissen auch auf den Fall der Lieferung ausgedehnt werde, dürfte ferner der Billigkeit um so gemäßer seyn, da die Privatvollberechtigten, wenn sie doch einmal die Zollfreiheit den Hof- und Staatsbedürfnissen zugestehen müssen, nichts verlieren, sie mögen auf die eine oder die andere Weise angeschafft werden, indem das Quantum, das zum Gebrauche

des Hofes und Staats transportirt wird, immer dasselbe bleibt. Und in diesem Betracht scheint die Auslegung des angeführten Gesetzes, wornach die streitige Zollfreiheit auf beide Fälle, auf die eigene Anschaffung und auf die Lieferung der öffentlichen Bedürfnisse, erstreckt wird, dem Sinn so wie der Sprache des Gesetzgebers ganz angemessen. Diesemnach würde also das Gesetz so viel sagen: aller Bedarfs des Hofes und des Staats ist bei dem Transporte auf Privatböden ohne Unterschied zollfrei, es mag das transportirte Gut schon dem Staate gehören, oder nur zu einem Eigenthum desselben bestimmt seyn.

So passend und billig aber diese Erklärung auch seyn mag: so streitet doch damit der beim Zollwesen angenommene Hauptgrundsatz, daß die Zollabgabe noch dem wirklichen Eigenthümer bestimmt werde. Dieser Grundsatz gilt so unverändert, daß Sachen, die in Besitz eines zollpflichtigen Eigenthümers, beim Transporte, Zoll geben, aufhören, dieser Abgabe unterworfen zu seyn, wenn sie an einen Befreieten kommen, und wieder verzollt werden müssen, so bald sie von neuem das Eigenthum eines Zollpflichtigen

werden. Diesen an sich natürlichen und allgemein anerkannten Grundsatz bestätigt auch in einem oben angeführten Gesetze das Römische Recht \*), das die Verzollung des Staatsguts verlangt, wenn es von Kaufleuten angekauft wird. Diese Bestätigung liegt auch in den Landesverordnungen über die Zollfreiheit des adelichen Guts, das, von dem Eigenthümer ausgeführt, zollfrei ist, so bald es aber verkauft worden, Zoll giebt, wenn es gleich von dem vorigen privilegirten Besitzer dem neuen gellefert wird \*\*). Eben so muß auch, in Consequenz mit diesem Princip, angenommen werden, daß Privatgut, das vom Staate angekauft wird, nur alsdann erst zollfrei werde, wenn es Eigenthum des Staats geworden ist, vorher aber als Privatgut dem Zoll unterworfen bleibe. Daß nun der Gesetzgeber, in der angeführten Stelle, eine Abweichung von diesem Fundamentalsatz des Zollrechts intendirt habe, läßt sich nicht vermuthen, vielmehr ist seine Sprache so zu verstehen, wie sie

\*) L. 9. §. 8. D. de publican.

\*\*) Verordnung vom 4. Febr. 1718. Myl, C. C. March. IV. L. 308.

mit diesem Grundsatz übereinstimmt, so lange bis das Gegentheil bestimmt nachgewiesen ist. Außerdem widerspricht der ausgedehnten Auslegung der angeführten Gesetzstelle nicht bloß die bekannte Regel, daß Ausnahmen allemal streng zu erklären sind, sondern auch die Zollpflichtigkeit der von Lieferanten transportirten Hof- und Staatsbedürfnisse auf den landesherrlichen Zöllen. Denn da, Behufs der Zollfreiheit auf denselben, diese Lieferanten eines Freipasses bedürfen: so ergiebt sich, daß sie ohne einen solchen, also in der Regel, die Gegenstände ihrer Lieferung auch auf den landesherrlichen Zöllen, um so mehr also auch auf den Privatzöllen, verzollen müssen. Die Regel wird daher immer bleiben, daß Privatgut, es sey zum Gebrauche des Staats bestimmt, und werde ihm zu dem Ende geliefert oder nicht, auf den Zöllen überhaupt Zoll geben muß, so lange es nicht durch ein Gesetz oder Herkommen davon frei gesprochen ist; wovon sich aber bis jetzt noch allenthalben das Gegentheil zeigt. Man kann hieher das Edict vom 12. Jul. 1676 \*) rechnen, das, indem es die Zufuhr an

\*) Myl. C. C. March. IV. I. 410.

Victualien zur Armee zu befördern sucht, dieser-  
 halb die Zollfreiheit zugestehet, dabei aber hinzu-  
 setzt: „Inmaassen Wir Uns auch zu unsern  
 „Vasallen, welche Zölle haben, gnädigst versehen,  
 „sie werden auch bei ihren Zollbedienten die Ver-  
 „ordnung thun, daß von denen, welche gemeldete  
 „Zufuhr zu Unserer Armee verrichten, kein Zoll  
 „abgefordert werden möge, welches denn zu kei-  
 „ner Folge und ihren Privilegien unabbrüchig  
 „seyn soll.“ Hier wurde die Freiheit von Pri-  
 vatgut, das zur Armee, wiewohl noch nicht bes-  
 stellt, geliefert wurde, die Zollfreiheit auf Privat-  
 zöllen, ungeachtet der edictmäßigen Befreiung auf  
 den landesherrlichen Zöllen, nicht von selbst ver-  
 standen, auch nicht befohlen, sondern nur Er-  
 suchungsweise verlangt.

Ob jedoch nicht ein Freipaß, der einem sol-  
 chen Lieferanten vom Staat gegeben worden, die  
 Wirkung habe, daß die von ihm transportirten  
 Sachen auf Privatzöllen frei gehen, darf nicht  
 weiter die Frage seyn, da eine Gnadenertheilung  
 des Landesherrn, dergleichen ein Freipaß ist, sich  
 nur auf das Eigenthum des Staats, also nur  
 auf die landesherrlichen Zölle, erstrecken kann,

auch das Gesetz ausdrücklich sagt \*), daß Freipässe nur in den Zollstätten des Staats, nicht aber zum Nachtheile der Privatvollberechtigten gelten.

Wenn Hof- und Staatsbedürfnisse, die von Lieferanten geliefert werden, auf Privatböllen nicht frei passieren: so dürfen Bedürfnisse, die von ihnen dem Adel und andern zollbesetzten Personen geliefert werden, auf solchen Böllen gleichfalls nicht frei gehen. Wenn aber einer von Adel oder ein anderer Besetzter sich seine Bedürfnisse selbst anschaffe, und also auf den Staatsböllen von seinem Gute keinen Zoll giebt, wird er auch auf Privatböllen frei seyn? Bejahen läßt sich dies nach den obigen Grundsätzen nicht. Unterdeß ist doch in dem Churmärkischen Landtagsrecess von 1534 \*\*) und andern festgesetzt, daß Prälaten, Herren und die von Adel von einander auf ihren Böllen, aber nur von ihrem eigenen Zuwachse, nichts nehmen sollen.

Diese Zollpflichtigkeit der Lieferanten von Hof-

\*) H. E. N. II. 15. §. 106. Leyfer Med. ad D. Sp. 670. m. 8 et 9.

\*\*) Myl. C. C. March. VI. 1. 28.

und Staatsbedürfnissen trifft auch die Kreiseingefessenen bei der Fouragelieferung, wenn sie solche selbst besorgen, und noch mehr, wenn sie selbige durch einen Entrepreneur besorgen lassen. Denn die als den eigentlichen Lieferanten zukommende hier erörterte Obliegenheit, verbunden mit demjenigen, was oben von der Zollpflichtigkeit derselben auf den landesherrlichen Zöllen gesagt ist, behält an dieser Stelle eine vollkommene Anwendung; und da die Kreiseingefessenen, wie oben gezeigt worden, auf den landesherrlichen Zöllen keine Zollfreiheit verlangen können; so haben sie dazu noch weniger auf Privatzöllen ein Recht, da sonst dergleichen Zollberechtigte, wenn sie ihnen die Zollfreiheit für die Fouragelieferung zugesehen sollten, eine Einbuße an ihren Einkünften leiden würden, die nicht eigentlich dem Staat, sondern andern Privatpersonen zu gut kommen würde; und sollte sie selbst als ein Beitrag für das Ganze angesehen werden, so würden ihn die Zollberechtigten, ohne Entschädigung, zu leisten nicht verpflichtet seyn. Daß daher den Kreiseingefessenen oder deren Lieferanten ein Freipaß auf den Privatzöllen keine Zollfreiheit verschaffen

könne, folgt aus der obigen Vorstellung von selbst.

Wollte man aber einen Freipaß aus dem Gesichtspunkte eines cedirten Rechts, das der Staat hat, betrachten: so könnte man freilich die Zollfreiheit der Kreiseingesessenen bei der Fouragelieferung und sonach auch ihrer Lieferanten vertheidigen. Da der Staat, in so fern nicht Provinzialgesetze und besondere Verfassungen ein Anderes bestimmen, in Ansehung seiner Bedürfnisse vom Zoll, auch auf Privatvollstätten frei ist: so sind es auch unstreitig die Kreiseingesessenen, wenn ihnen zum Behuf der Fouragelieferung der Staat sein Recht, vermittelst eines ertheilten Freipasses abtritt, und so ist es auch der Lieferant der Kreiseingesessenen, wenn ihm diese letztern einen solchen Freipaß wieder abtreten. Wie wenig aber dies dem Recht von der Cession entspreche, leuchtet von selbst ein. Ein Privilegium, als eine Begünstigung auf mehrere unbestimmte Fälle, wenn es der Person ertheilt ist, kann von dem Privilegirten an einen andern gültiger Weise nicht abgetreten werden: um wie viel weniger eine Dispensation, als eine Ausnahme von ei-

nem einzelnen bestimmten Falle, bergleichen eine Zollbefreiung vermittelt eines Freypasses ist. Zum Ueberfluß bestimmt das Gesetz genau \*), daß die landesherrliche, das Fürsten- und Staatsgut betreffende Zollfreiheit, an Privatpersonen, bloß zu deren Begünstigung, mit dem Nachtheile anderer Privatzollberechtigten, nicht abgetreten werden kann. Wenn es nun aber gleich scheint, daß in einem solchen Falle, wo der Privilegirte sein Recht durch einen andern und zwar für sich ausüben läßt, der Zollberechtigte nichts verlieren könne: so ist es doch für diesen nicht gleichgültig, da er durch die Abtretung eines Freypasses allerdings einen Zoll verlieren würde, den er nach der Regel zu erheben berechtigt ist; und es immer eine Begünstigung wäre, wenn einem Zollpflichtigen auf sein Privatgut ein Freypaß abgetreten würde.

Was das Römische Recht vom Zoll verordnet, läßt sich mit den hier aufgestellten Grundsätzen des deutschen und besonders Preussischen Rechts wohl vereinigen. Es gab in dem Römischen Reiche so gut als in den Deutschen und

\*) A. L. R. II. 15. §. 105.

Preussischen Staaten Privatzüge. Dergleichen hatten die Städte, und sie waren zum Besten der Commune bestimmt \*). Viele derselben mochten sehr alt seyn und aus den Zeiten vor der Römischen Oberherrschaft in Italien und den Provinzen herrühren, aber manche waren schätzbaren Ursprungs und hatten in der landesherrlichen Verleihung ihre Quelle \*\*). Nur darin wichen diese Privatzüge von den heutigen ab, daß von den Einkünften derselben nur ein Drittel den Städten zufiel, die übrigen zwei Drittheile aber dem Staate gehörten. Wahrscheinlich rührte diese Anordnung aus den Zeiten der ersten Unterwerfung her, wobei die Römer als Eroberer die öffentlichen Güter und Einkünfte der Städte sich zu eigneten, und ihnen zur Bestreitung der Communalausgaben nur einen kleinen Theil von denselben übrig ließen. Diese Einrichtung ist nachher zur Regel auch bei den neuen Privatzügen geworden, wenigstens macht sie das Gesetz für alle, außer den eigentlichen landesherrlichen Zügen, allgemein. Ueber das den Städten ge-

\*) L. 10 u. 13. C. de vectig.

\*\*) L. 15. C. de vectig.

lassene Drittheil an Zolleinkünften konnten diese übrigen frei verfügen und solches nach Willkühr verpachten \*).

Da also die Privatzölle der Städte ein Eigenthum derselben blieben: so konnte das Recht derselben in Ansehung der Zollbefreiungen nicht wohl anders als nach den obigen Grundsätzen beurtheilt werden. Und wenn gleich das Gesetz über diesen Gegenstand nichts ausdrücklich vorschreibt: so kommt doch auch nichts in demselben vor, das der Anwendung der aufgestellten, dem natürlichen Recht entsprechenden Grundsätze entgegen wäre. Ob Staats- und Fürstengut auf diesen Privatzöllen frei gewesen, ist zwar nirgends

\*) Exceptis his vectigalibus, quæ ad sacrum patrimonium nostrum quocumque tempore pervenerint, cetera reipublicæ civitatum atque ordinum æstimatedis dispendiis, quæ pro publicis necessitatibus tolerare non desinunt, reserventur; cum duas portiones aerario nostro conferri prisca institutio disposuerat, atque hanc tertiam iubemus adeo in ditone urbium municipumque consistere, et proprii compendii curam non in alieno, potius quam in suo arbitrio noverint, constitutam. Delignatæ igitur consortium portiones eatenus juri ordinum civitatumque obnoxium manent, ut etiam locandi, quanta sua interest, licentiam sibi noverint, contributam. L. 13. C. de legat.

bestimmt ausgedrückt, aber nach dem Verhältnisse derselben gegen den Staat nicht unwahrscheinlich, da das Gesetz allgemein spricht \*). Erleichterungen der Naturalabgaben von den Unterthanen aber zu den Landesmagazinen, wenn sie gleich in den Staatszöllen einer Abgabe nicht unterworfen waren, konnten es doch in Privatzöllen seyn, da das Gesetz, welches die Zollbefreiung vorschreibt \*\*), der Privatzölle nicht gedenkt; und wenn gleich diese mit den Staatszöllen in so weit zusammenhingen, daß sich Staat und Stadt in dem Ertrage nach einem gewissen Verhältnisse theilten, wodurch es ganz wahrscheinlich werden kann, daß die Zollbefreiungen in den Staatszöllen sich auch auf die Privatzölle erstreckt habe: so streitet doch damit der Umstand, daß die Magisträte der Römischen Städte über die Stadtzölle frei verfügen und solche entweder administriren lassen oder verpachten konnten. Da nun die öffentlichen Zölle regelmäßig verpachtet waren: so müssen beide Arten von Zöllen ge-

\*) L. 9. §. 8. D. de public. fiscus ab omnium vectigalium praestationibus immunis est.

\*\*) L. 5. C. de vectig.

trennt gewesen seyn, in welchem Falle der obige aus ihrer gemeinschaftlichen Perception gezogene Schluß wegfallen muß; oder es haben, welches glaublicher ist, die Städte das Ganze erhoben und von dem Ertrage ihrer Zölle zwei Drittheile an den Staat abgegeben, in welchem Falle die Verordnung wegen der Zollbefreiung der Unterthanen bloß auf die landesherrlichen Reservatzölle gehen konnte. Uebrigens galten keine andere Freipässe \*), als auf Staatsgut, die aber im Grunde nur Bescheinigung des Staatseigenthums seyn konnten, da Staatsgut an sich zollfrei war.

\*) L. 6. L. 12. C. de vectig.







Ld 1764

ULB Halle

3

005 421 748



Mc.







Ueber  
**Zollfreiheit**  
der  
Lieferanten  
für den Hof und Staat, ferner für den Adel  
und andere Zollbefreiete Personen,  
Ingleichen für die Kreisingesessenen  
bei der Fouragelieferung  
auf Staats- und Privat-Zöllen.

Ein Beitrag zum Cameralrecht,  
insbesondere zur Erläuterung des Allgemeinen Land-  
rechts Th. II. Tit. 15. S. 104.

von  
Johann Friedrich Reitemeier,  
Königl. Preuss. Legationsrath und öffentlichen Lehrer der  
Rechte zu Frankfurt an der Oder.

Frankfurt an der Oder,  
in der Akademischen Buchhandlung, 1798.